

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 20. September 2012, um 18.00 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 19. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Carina GEBHART

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Helmut ECKER

Norbert BERTSCH

Johann BANDL

Ing. Harald RITTER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Olga PIRCHER

Josef STROPPA

Tanja BURTSCHER

Kurt DREHER

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Rene BARTENBACH

Dr. Joachim HEINZL

Rainer SANDHOLZER

Markus WARGER

Michael KONZETT

Hermann NEYER

Gerhard KRUMP

Thomas WALCH

Helmut TSCHANN
DI Martin BITSCHNAU
Andrea HOPFGARTNER
MMag. Adolf WINKLER
Michael MITTERMAYER
Jürgen GRASS
Roswitha BRANDSTETTER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Peter RITTER
Maria FEUERSTEIN
Alexander GEBHART
Johann SEEBERGER
Franz BURTSCHER
Luis VONBANK
Andreas BURTSCHER
DI(FH) Franz DÜNSER
Günter ZOLLER
Hermann BURTSCHER
Gebhard BICKEL
Mag. Karin FRITZ
Dr. Brigitta AMANN
Richard FÖGER
Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Dietmar NIEDERMAYER
Martina BRANDSTETTER
Christian WIDERIN
Edmund JENNY
Ingeborg WALCH
Bernd JÄGER
Walter STEMER
Ingrid KÖB
Josef GANTNER
Ing. Richard PÖSEL
Oliver GRIESSER
Leonie NEYER
Erwin PRENNR
DI Günter PIRCHER
Gunnar WITTING
Dr. Friedrich MILLER
Mag. Martin DÜR
Maximilian BRÜSTLE
Bettina RIEDER

Robert NAGEL
Erwin SPERGER
Raif KÖKEN
DI Zeljko JERKOVIC
Anna ABERER

Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden Ersatz-Stadtvertreter **Michael KONZETT** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt

**10. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; § 50 Abs 3 BauG
Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der
örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Bludenz**

von der Tagesordnung abgesetzt, sodass diese lautet:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 18. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2012;
2. Berichte, Kenntnisnahmen;
 - a) Musikschulgebühren;
 - b) Nachtragsvoranschlag;
 - c) Schreiben Bundeskanzleramt vom 26. Juni 2012;
3. Regionales Radroutenkonzept für die Gemeinden Bürs, Nüziders und Bludenz unter Einbeziehung der Gemeindegebiete von Lorüns und Stallehr (April 2012);
4. Nachbestellung von Ausschussmitgliedern;
5. Gst.Nr. 113/1 (Parkplatz „Kohler-Villa“), Werdenbergerstraße 39; Verkauf an die Firma Jäger Bau GmbH, Schruns
6. Erhöhung des Aufschlages bei Darlehen der Stadt Bludenz und Stadt Bludenz Immobilien KG;
 - a) Bank Austria;
 - b) BAWAG P.S.K.;
7. Änderung Abfuhrordnung;
8. Wirtschaftsförderungsrichtlinien; Verlängerung bis 31. Dezember 2013
9. Änderungen Flächenwidmungsplan:
 - a) Teilflächen der Gst.Nrn. 1625/9, 3968 und 3967 (Opel Gerster);
 - b) Gst.Nr. 3011/5 und Teilflächen der Gst.Nrn. 3011/1, 3003/1, 3002, 3011/6 und 3011/7 (Ranzinger, Außerbratz);

- c) Gst.Nrn. 288/1 und .1784 und Teilflächen der Gst.Nrn. .289, 289/3, 289/2, 289/1, 288/2, 284/1, 3756/1 und 3720/9 (Gunz-Mühle);
 - d) Teilflächen der Gst.Nrn. 1098/1 und 1098/5 (Tschann, Rungelin);
 - e) Gst.Nrn. 3094/6, 3094/7, 3094/8, 3094/9 und Teilflächen der Gst.Nrn. 3029, 3094/1, 3096/1, 3703/1, 3094/4, 3094/5, 3094/10, und 3094/11 (Müller, Außerbratz, ua);
10. Platzgestaltung Laurentiuspark, Freiraumgestaltung; Baumeisterarbeiten - Beauftragung
 11. Antrag von Mag. Karin Fritz et.al.: Muttersbergseilbahn: Vorlage der Pfandurkunde, Kosten für die Stadt durch die Übergabe an die neuen Betreiber, Stand der Projekte Bikepark und Spielplatz
 12. Antrag von Mag. Karin Fritz et.al.: Gemeindeverband Muttersbergseilbahn: Aufgaben, Kosten für die Stadt
 13. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 18 Stadtvertreter und 15 Ersatzmitglieder.

Berichte, Anträge und Beschlüsse:

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 18. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2012

Die Verhandlungsschrift der 18. öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Der Satz: „Es standen keine Unterlagen vor der Sitzung zur Verfügung“ wird um den Halbsatz „deshalb wird die Vertagung beantragt“ ergänzt.

Zu 2.:

Berichte, Kenntnisnahmen

a) Musikschulgebühren

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 02. August 2012, Punkt 9., gemäß § 60 Abs 3 GG, beschlossen hat, nachstehende Musikschultarife ab 01. September 2012 neu einzuheben:

Einzelunterricht Erwachsene 14-tägig, einheimisch EUR 426,-- jährlich
Einzelunterricht Erwachsene 14-tägig, auswärtig EUR 851,50 jährlich.

b) Nachtragsvoranschlag

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 13. Juni 2012 mitgeteilt, dass die Landesregierung gemäß § 76 Abs 4 iVm § 74 GG keine Einwendungen gegen den Nachtragsvoranschlag der Stadt Bludenz für das Jahr 2012 erhebt.

c) Schreiben Bundeskanzleramt vom 26. Juni 2012

Die Stadtvertretung nimmt das Schreiben vom Bundeskanzleramt Österreich vom 26. Juni 2012 betreffend die Resolution Beibehaltung des Vorsteuerabzuges für Schulen zur Kenntnis.

Zu 3.:

Regionales Radroutenkonzept für die Gemeinden Bürs, Nüziders und Bludenz unter Einbeziehung der Gemeindegebiete von Lorüns und Stallehr (April 2012)

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30. November 2009 die externe Vergabe eines regionalen Radroutenkonzeptes für die Gemeinden Bürs, Nüziders und Bludenz unter Einbeziehung der Gemeindegebiete von Lorüns und Stallehr beschlossen. Die Konzepterstellung wurde nach einer Angebotsausschreibung dem Ingenieurbüro Besch und Partner übertragen.

In den folgenden Jahren wurden neben internen Sitzungen, an welchen die Bürgermeister und die Projektbeteiligten der drei Gemeinden, Mitarbeiter des Ingenieurbüros Besch und Partner und die Radwegebeauftragten des Landes Vorarlberg teilnahmen, auch öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel im November 2010 im Bludener Stadtsaal, abgehalten. Zusätzlich wurden auch Zählungen von Radfahrern an wichtigen Schlüsselstellen, z.B. Oberer Illrain, und Rad-Befahrungen vor Ort durch Mitarbeiter des Ingenieurbüros Besch und Partner, des Landes Vorarlberg und zum Teil der betroffenen Gemeinden durchgeführt.

Das Hauptaugenmerk des Radroutenkonzeptes lag auf der Erstellung eines für Radfahrer sinnvoll nutzbaren Wegenetzes, welches nicht abrupt an den Gemeindegrenzen endet. Dieses Wegenetz wird in drei Routentypen aufgeteilt:

Landesradrouten Alltag, Landesradrouten Freizeit und örtliche Hauptrouten Alltag. Die Unterscheidung ist nicht nur für den Nutzer interessant, da diese Routen spezielle Qualitätsmerkmale aufweisen sollten, sondern auch für Landesförderungen. Das Land Vorarlberg zieht nämlich die im Radroutenkonzept ausgewiesenen Routen als Basis zukünftiger Landesförderungen bei Neuanlagen, Wartung und Instandhaltung und Beschilderung dieser Radrouten heran.

Das nunmehr vorliegende Konzept (Stand April 2012) setzt sich neben einem detaillierten Hauptbericht aus Kartenwerken und dem Maßnahmenkatalog, Beilage 4 – Maßnahmenblätter, zusammen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, das regionale Radroutenkonzept für die Gemeinden Bürs, Nüziders und Bludenz unter Einbeziehung der Gemeindegebiete von Lorüns und Stallehr (April 2012) und die im Konzept als „Beilage 4 – Maßnahmenblätter“ angeführten Maßnahmen durch eine radfreundliche Stadtplanung bzw. Straßengestaltung entsprechend den finanziellen Möglichkeiten umzusetzen.

Zu 4.: Nachbestellung von Ausschussmitgliedern

Zufolge des Ablebens von Walter Ender und über Antrag der ÖVP beschließt die Stadtvertretung einstimmig, die folgenden Ausschüsse neu zu bestellen:

Mag. Elmar BUDA als **Mitglied** in den **Stadtplanungsausschuss**,
Raimund BERTSCH als **Ersatzmitglied** in den **Kindergarten- und Schulausschuss**,
Helmut ECKER als **Ersatzmitglied** in den **Kulturausschuss**,
Markus WARGER als **Ersatzmitglied** in den **Wirtschaftsausschuss** und
DI Franz DÜNSER als **Ersatzmitglied** in den **Verkehrsplanungsausschuss**.

Weiters beschließt die Stadtvertretung zufolge des Ablebens von Ilse Muck und über Antrag der OLB einstimmig, **Michael MITTERMAYER** als **Mitglied** in den **Forstausschuss** und **Landwirtschaftsausschuss** zu bestellen.

Im Friedhofsausschuss, Integrationsausschuss, Kulturausschuss, Personalausschuss, Prüfungsausschuss, Sozialausschuss, Sportausschuss, Umwelt- und Abfallausschuss und Verkehrsplanungsausschuss wird für Ilse Muck **kein** weiteres **Ersatzmitglied** nominiert.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtrat Dr. Thomas Lins.

Zu 5.:

Gst.Nr. 113/1 (Parkplatz „Kohler-Villa“), Werdenbergerstraße 39; Verkauf an die Firma Jäger Bau GmbH, Schruns

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 15. März 2012, Punkt 12., wurde einstimmig beschlossen, die Liegenschaften Gst.Nrn. 113/1 (Parkplatz) und 113/7 (Kohler-Villa) mit einer Gesamtfläche von 2.409 m² zu einem Quadratmeterpreis von EUR 500,--, somit zu einem Kaufpreis von EUR 1.204.500,--, an die Bank für Tirol und Vorarlberg oder ihrer Immobilien-Tochter-Gesellschaft zu veräußern.

Mit Kaufvertrag vom 28. Juni und 09. Juli 2012 wurde die Gst.Nr. 113/7 (Kohler-Villa) an die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, veräußert. Der Kaufpreis wurde mit EUR 490.500,-- (981 m² x EUR 500,--) festgelegt.

Die Firma Immo Concepta, Dr. Siegfried Oberfrank, ist Vermittler für die BTV und kontaktierte im Zuge einer Projektentwicklung für die Gst.Nr. 113/1 (Parkplatz) die Firmen Rhomberg Bau und Jäger Bau bezgl. einer Verbauung. Beide Entwürfe wurden bereits in der Sitzung des Gestaltungsbeirates vom 01. August 2012 im Wesentlichen positiv beurteilt. Ein Projekt mit der Fa. Jäger Bau, Schruns, welches im Gestaltungsbeirat vom 12.09.2012 ebenfalls im Wesentlichen positiv gesehen wurde, soll nunmehr verwirklicht werden. Die BTV bzw. die Fa. Immo Concepta tritt daher ihre Option über den Erwerb der Gst.Nr. 113/1 (Parkplatz) an die Fa. Jäger Bau ab, welche die gegenständliche Liegenschaft käuflich erwirbt.

Die Bedingungen entsprechen dem Stadtvertretungsbeschluss vom 15. März 2012, im Wesentlichen mit dem Quadratmeterpreis von EUR 500,--.

Der Eigentumsübergang soll mit 31. Dezember 2012 erfolgen, dies birgt den Vorteil für die Stadt Bludenz, dass der Parkplatz noch bis Ende des Jahres genutzt werden kann (monatliche Einnahmen: ca. EUR 2.500,--).

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehenden Kaufvertrag mit der Firma Jäger Bau, Batloggstraße 95, 6780 Schruns, abzuschließen:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Verkäuferseite ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 578, GB 90002 Bludenz, Bezirksgericht Bludenz, GST-NR 113/1, derzeit ohne Grundstücksadresse (im Folgenden kurz „**Vertragsgegenstand**“ genannt). Der relevante Grundbuchstand betreffend den Vertragsgegenstand stellt sich wie folgt dar:

GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 90002 Bludenz EINLAGEZAHL 578
BEZIRKSGERICHT Bludenz

**
Letzte TZ 4085/1997
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
113/1 GST-Fläche 1428
Bauf.(Gebäude) 12
Sonst(Parkplätze) 1416
***** A2

3 a gelöscht
***** B

6 ANTEIL: 1/1
Stadt Bludenz
ADR: Bludenz 6700
a 4085/1997 Kaufvertrag 1997-11-13 Eigentumsrecht
***** C

1 a 339/1928
REALLAST bezüglich Erstellung, allfälliger Änderungen und
Entfernung einer auf Widerruf gestatteten Anlage eines
Schachtes an der Arlberger Bundesstraße in Km 145.096,
Schadensbehebung und Schadensersatz bei Beschädigung des
Straßenkörpers für
Österreichischen Bundesschatz
***** HINWEIS

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
***** GEBÜHR: EUR 3,20
Grundbuch 10.08.2012 12:16:11

- 1.2 Auf dem Vertragsgegenstand befindet sich eine Schrankenanlage, welche vom Vertragsgegenstand umfasst ist. Die Betreuung des Parkplatzes einschließlich Schrankenanlage durch die Verkäuferseite endet mit dem 31.12.2012.
- 1.3 Festgehalten wird, dass der Vertragsgegenstand geldlastenfrei in das Eigentum der Käuferseite übertragen werden soll.
- 1.4 Die Liegenschaft GST-NR 113/1 ist gewidmet als BK. Die Liegenschaft ist nicht bebaut.

2. KAUFABREDE UND KAUFPREIS

- 2.1 Die Verkäuferseite verkauft und übergibt und die Käuferseite kauft und übernimmt hiermit die Liegenschaft EZ 578, GB 90002 Bludenz, Bezirksgericht Bludenz, GST-NR 113/1 samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, so wie die Verkäuferseite den Vertragsgegenstand bisher besessen hat und zu besitzen und zu benutzen berechtigt war.

Der Kaufpreis für den Vertragsgegenstand wird einvernehmlich mit insgesamt

EUR 714.000,--
(Euro siebenhundertvierzehntausend Komma Null)

festgelegt.

- 2.2 Der Kaufpreis ist von der Käuferseite nach allseitiger Vertragsunterfertigung bis spätestens zum letzten Banktag des Jahres 2012 (Freitag, 28.12.2012) einlangend auf das Konto der Treuhänderin Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH bei der Volksbank Vorarlberg e. Gen.
Kto.-Nr., BLZ 45710, lautend auf Treuhandkonto „Stadt Bludenz / Jäger“
kosten- und spesenfrei zur Überweisung zu bringen. Bei Zahlungsverzug sind aus dem aushaftenden Betrag 5 % Verzugszinsen p.a. zu leisten.
Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Verbücherung des Kaufvertrages erst nach Einlangen des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto erfolgen darf. Das Grundbuchsgesuch der Treuhänderin gilt gegenüber dem Grundbuch als Nachweis für die erfolgte Kaufpreiszahlung auf das Treuhandkonto.
- 2.3 Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1 % (Berechnungsgrundlage EUR 714.000,00) sind binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung von der Käuferseite auf das Anderkonto der Treuhänderin Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH bei der Volksbank Vorarlberg e. Gen.
Kto.-Nr. 151 013 306, BLZ 45710, lautend auf Anderkonto „Gebührenseltbemessung FA II“
kosten- und spesenfrei zur Überweisung zu bringen.
- 2.4 Die Vertragsteile ermächtigen die Treuhänderin unwiderruflich, die Entrichtung der Grunderwerbsteuer und der Grundbuchseintragungsgebühr im Wege der Selbstbemessung nach §§ 11 ff GrEStG vorzunehmen.
- 2.5 Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH wird von den Vertragsparteien unwiderruflich zur Treuhänderin bestellt. Die Treuhänderin wird unwiderruflich ermächtigt, nach pfandlastenfreier Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferseite den Kaufpreis samt zwischenzeitlich angewachsener Zinsen abzüglich Kontospesen auf das Konto der Stadt Bludenz (BLZ 20607, Sparkasse Bludenz Bank AG, Kto.Nr.: 30.635) zu überweisen. Hierbei ist die Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses nicht abzuwarten. Der Treuhandauftrag ist beiderseits unwiderruflich. Auf ihn sind die Bestimmungen der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer über das anwaltschaftliche Treuhandbuch anzuwenden.

2.6 Eine Verzinsung oder Wertsicherung des Kaufpreises findet nicht statt.

3. GEWÄHRLEISTUNG

3.1 Die Verkäuferseite leistet – ausgenommen der untenstehenden Gewährleistungen und Garantien – keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit oder für bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes.

Die Verkäuferseite leistet der Käuferseite Gewähr dafür, dass die im Folgenden angeführten Angaben zutreffen:

- a) Die Verkäuferseite ist alleinige Eigentümerin des Vertragsgegenstandes. Der Vertragsgegenstand ist – mit Ausnahme der verbücherten Reallast bezüglich Erstellung, allfälliger Änderungen und Entfernung einer auf Widerruf gestatteten Anlage eines Schachtes an der Arlberger Bundesstraße in Km 145.096, Schadensbehebung und Schadensersatz bei Beschädigung des Straßenkörpers für Österreichischen Bundesschatz (C-LNR 1) – frei von jeglichen Belastungen, Pfandrechten, Bestandrechten und sonstigen Rechten Dritter, insbesondere von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten, gleichgültig, ob es sich um Lasten öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur handelt. Der Vertragsgegenstand geht unbelastet in das grundbücherliche Eigentum der Käuferseite über.
- b) Die Verkäuferseite hat neben diesem Vertrag keine bestehende Verpflichtung zum Verkauf, zur Verpfändung, zur Belastung oder anderweitigen Übertragung von Rechten am Vertragsgegenstand.
- c) Keine den Vertragsgegenstand betreffenden Steuern, Gebühren, öffentlichen Abgaben und Umlagen sowie Aufwendungen und sonstigen Lasten (welcher Art auch immer) sind offen. Steuern, Gebühren, öffentliche Abgaben und Umlagen sowie Aufwendungen und sonstige Lasten in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, die einem Zeitraum zuzurechnen sind, der vor dem wirtschaftlichen Stichtag gemäß Punkt 4.2 liegt, jedoch erst später zur Vorschreibung gelangen und/oder nach dem wirtschaftlichen Stichtag fällig werden, hat die Verkäuferseite zu tragen bzw. bei Zahlung durch die Käuferseite dieser unverzüglich nach Aufforderung zu ersetzen.
- d) Hinsichtlich des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon, sind keine gerichtlichen und/oder außergerichtlichen und/oder verwaltungsbehördlichen Verfahren welcher Art auch immer anhängig oder nach bestem Wissen der Verkäuferseite zu erwarten.

- e) Hinsichtlich des Vertragsgegenstands liegen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor, insbesondere alle Bau- und Benützungsbewilligungen. Die Verkäuferseite garantiert in diesem Zusammenhang, dass alle erteilten Auflagen erfüllt sind und die Ist-Nutzung baukonsens- und widmungskonform erfolgt.
- f) Der Verkäuferseite sind keine Kontaminierungen des Vertragsgegenstandes bekannt. Sollte sich herausstellen, dass der Boden bis in eine Tiefe von zwei Metern im Ausmaß von mehr als 10 % mit Abfällen kontaminiert ist, die nicht nach den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 idgF auf einer Deponie der Klasse 1. Bodenaushubdeponie deponiert werden dürfen, so übernimmt die Stadt Bludenz die Differenzdeponiekosten zur Klasse 2. Inertabfälle. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Bludenz für den Fall, dass der Boden – unabhängig vom Ausmaß – mit Abfällen kontaminiert ist, die nicht nach den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 idgF auf einer Deponie der Klasse 1. Bodenaushubdeponie deponiert werden dürfen, die Differenzdeponiekosten zu den Klassen 3. Deponie für nicht gefährliche Abfälle“ und 4. Deponie für gefährliche Abfälle. Sollte die Stadt Bludenz entsprechend den vertraglichen Bestimmungen die Differenzdeponiekosten zu tragen haben, hat sie auch die damit verbundenen Nebenkosten (zB Analysekosten, Gutachterkosten) zu übernehmen.

3.2 Die Verkäuferseite verpflichtet sich gegenüber der Käuferseite hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, dieser bei einer Verletzung der in Punkt 3.1 genannten Gewährleistungen – ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen – den entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen und die Käuferseite hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

4. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

4.1 Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt nach Einlangen der Kaufpreiszahlung auf dem Treuhandkonto zum 01.01.2013, 00:00 Uhr. Die Liegenschaft wird von der Käuferseite so erworben, wie sie liegt und steht. Die Käuferseite kennt die Liegenschaft aus eigener Anschauung. Zufall und Gefahr hinsichtlich des Vertragsgegenstandes gehen mit der Übergabe auf die Käuferseite über. Übergabe und Übernahme des Vertragsobjekts erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung von Pkt. 3. des gegenständlichen Vertrages in den alten Rechten und Pflichten, Marken und Grenzen und so, wie die Verkäuferseite diese schon bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

- 4.2 Als wirtschaftlicher Stichtag für die Abrechnung sämtlicher Nutzen und Lasten, Steuern und Gebühren hinsichtlich des Vertragsgegenstandes wird der 01.01.2013, 00:00 Uhr festgelegt. In diesem Zusammenhang ist nicht der Tag der Vorschreibung, sondern der Zeitraum, den die Nutzen und Lasten (insbesondere Betriebskosten, etc.), Steuern und Gebühren betreffen, relevant.

5. KOSTEN

Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern, welche mit der Errichtung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Kaufvertrages verbunden sind trägt die Käuferseite, dies jedoch mit Ausnahme allfälliger (Ertrags-)Steuern, welche die Verkäuferseite im Zusammenhang mit der Veräußerung des Vertragsgegenstandes zu leisten verpflichtet ist. Im Übrigen trägt die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und die Beglaubigung der Unterschriften unter diesen Vertrag jeder Vertragsteil selbst.

6. AUSLÄNDERGRUNDVERKEHR

- 6.1 Die Käuferseite erklärt, kein Unternehmen mit Sitz in Österreich zu sein an denen ausschließlich oder überwiegend Ausländer beteiligt sind oder deren geschäftsführenden Organen mindestens zur Hälfte Ausländer angehören.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Die Vertragsteile bestätigen, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, was auch für ein Abgehen von dieser hiermit normierten Formvorschrift gilt.
- 7.2 Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben der Vertragsteile über.
- 7.3 Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das der Käuferseite zusteht. Die Verkäuferseite erhält eine Kopie.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke hervortritt.

- 7.5 Sämtliche Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die Vertragserrichterin Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mutterstraße 1a, 6700 Bludenz mit der grundbücherlichen, grundverkehrs- und finanzbehördlichen Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages und ermächtigen und bevollmächtigen diese, sämtliche hierzu erforderlichen Anträge zu stellen und Erklärungen im Namen sämtlicher Vertragsparteien abzugeben, allenfalls hierfür erforderliche Vertragsnachträge, Vertragsberichtigungen oder Vertragsergänzungen im Namen sämtlicher Vertragsparteien zu errichten und zu fertigen und zu diesem Zweck auch selbständig zu kontrahieren. Die Parteien gehen davon aus, dass alle diese Maßnahmen dem wirtschaftlichen Zweck des gegenständlichen Vertrages nicht widersprechen würden und lediglich der erforderlichen Durchführung im Grundbuch dienen.
- 7.6 Für etwaige aus diesem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wird von den Vertragsteilen – soweit gesetzlich zulässig – der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Feldkirch vereinbart.

8. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Vertragsteile erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass über auch nur einseitiges Begehren im **Grundbuch 90002 Bludenz**, Bezirksgericht Bludenz, nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden:

In EZ 578: ob dem 1/1 Anteil der Stadt Bludenz, die Einverleibung des Eigentumsrechts für Jäger Bau GmbH (FN 61179 w).

Bei der Abstimmung abwesend war Ersatz-Stadtvertreter DI Martin Bitschnau.

Zu 6:

Erhöhung des Aufschlages bei Darlehen der Stadt Bludenz und der Stadt Bludenz Immobilien KG

a) Bank Austria:

Darlehen der Stadt Bludenz:

Mit Schreiben vom 21. August 2012 hat die Bank Austria mitgeteilt, bei den ua Darlehen den Aufschlag auf den EURIBOR/LIBOR mit Wirksamkeitsbeginn ab 31. Dezember 2012 auf **0,50 %-Punkte** anheben zu müssen. Dies aufgrund der geänderten (Re-)Finanzierungssituation des Bankhauses.

Folgende Darlehen der Stadt Bludenz sind betroffen:

Verwendungszweck	Konto-Nr	WHG	LZ von	LZ bis	Darlehens- betrag in € 31.12.2011	Zinssatz 31.12.2011	Zinsbasis	Aufschlag bisher	Erhöhung um:
Stadion: Kunstrasenplatz	87013 381 821	EUR	30.06.2006	31.12.2020	401.066,51	1,74800%	Euribor	0,060%	0,440%
Adaptierung "Werit-Areal"	87013 381 854	CHF	15.05.2007	15.11.2026	409.491,92	0,20900%	Libor	0,095%	0,405%
Adaptierung "Werit-Areal" NT.	87013 381 867	CHF	15.05.2007	15.11.2026	109.584,85	0,20900%	Libor	0,095%	0,405%
Val Blu Resort - Gesellschaftere	87013 381 823	EUR	30.06.2006	31.12.2025	439.520,00	1,83000%	Euribor	0,060%	0,440%
WVA 02	38020/426.474	EUR	31.12.2001	31.12.2026	1.412.567,25	1,97000%	Euribor	0,200%	0,300%
WVA 04	00400/133.088	EUR	30.06.2000	31.12.2024	457.028,40	1,84000%	Euribor	0,070%	0,430%
WVA 08	87013 381 841	CHF	15.05.2006	15.11.2030	1.350.185,01	0,20900%	Libor	0,120%	0,380%
ABA 10	00400/132.056	EUR	30.06.2002	31.12.2026	938.884,28	1,84000%	Euribor	0,070%	0,430%
ABA 11	00400/133.070	EUR	31.12.2002	30.06.2027	1.278.223,30	1,84000%	Euribor	0,070%	0,430%
ABA 14	87013 381 837	CHF	15.05.2006	15.11.2030	1.072.098,68	0,20900%	Libor	0,120%	0,380%
ABA 16	87013 381 842	CHF	15.05.2006	15.11.2030	1.194.915,20	0,20900%	Libor	0,120%	0,380%
Oberflächenentw. Rungelin	87013 381 844	CHF	15.05.2006	15.11.2030	1.175.061,29	0,20900%	Libor	0,120%	0,380%
Oberflächenentw. Rungelin NT.	87013 381 864	CHF	15.05.2007	15.11.2031	1.402.245,37	0,20900%	Libor	0,120%	0,380%
Errichtung Kleinkraftwerk 2	87013 381 822	EUR	30.06.2006	31.12.2015	60.709,37	1,83000%	Euribor	0,060%	0,440%

Die von der Bank Austria genannte geänderte Finanzierungssituation trifft alle österreichischen Banken und Kreditinstitute gleichermaßen und lässt deshalb bei einer Kündigung und Neuausschreibung der Darlehen keinen Aufschlag unter 0,50 %-Punkten erwarten. Bei der Darlehensauschreibung im November 2011 lag der Bestbieter (Hypo Vorarlberg) bereits bei einem Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,79 %.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, für die genannten Darlehen ab 01. Jänner 2013 einen Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor bzw. 6-Monats-Libor von 0,50 %-Punkten anzunehmen.

Darlehen der Stadt Bludenz Immobilien KG:

Mit Schreiben vom 21. August 2012 hat die Bank Austria mitgeteilt, bei den u.a. Darlehen den Aufschlag auf den EURIBOR/LIBOR mit Wirksamkeitsbeginn ab 31. Dezember 2012 auf **0,50 %-Punkte** anheben zu müssen. Dies aufgrund der geänderten (Re-)Finanzierungssituation des Bankhauses.

Folgende Darlehen der Stadt Bludenz Immobilien KG sind betroffen:

Verwendungszweck	Konto-Nr	WHG	LZ von	LZ bis	Darlehens- betrag in € 31.12.2011	Zinssatz 31.12.2011	Zinsbasis	Aufschlag bisher:	Erhöhung um:
VS Obdorf	51886047-945	CHF	15.05.2005	15.05.2024	1.175.861,87	0,36000%	Libor	0,12%	0,380%
Sanierung MS BZ, 4. Etappe	51886047902	EUR	30.06.2006	30.06.2025	224.000,00	1,34000%	Eurobor	0,06%	0,440%
Sanierung MS BZ, 5. Etappe	51886047952	EUR	30.06.2007	30.06.2026	162.750,00	1,34000%	Eurobor	0,06%	0,440%
Sanierung MS BZ, 6. Etappe	51886047951	EUR	30.06.2007	30.06.2026	230.400,00	1,34000%	Eurobor	0,06%	0,440%
Sanierung MS BZ, 7. Etappe	51886047955	EUR	30.06.2008	30.06.2027	238.000,00	1,34000%	Eurobor	0,06%	0,440%
Sanierung MS BZ, 8. Etappe	51886047957	EUR	30.06.2010	30.06.2029	181.800,00	1,34000%	Eurobor	0,06%	0,440%

Die von der Bank Austria genannte geänderte Finanzierungssituation trifft alle österreichischen Banken und Kreditinstitute gleichermaßen und lässt deshalb bei einer Kündigung und Neuausschreibung der Darlehen keinen Aufschlag unter 0,50 %-Punkten erwarten. Bei der Darlehensauschreibung im Novem-

ber 2011 lag der Bestbieter (Hypo Vorarlberg) bereits bei einem Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,79 %.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, für die genannten Darlehen ab 01. Jänner 2013 einen Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor bzw. 6- Monats-Libor von 0,50 %-Punkten anzunehmen.

b) BAWAG P.S.K.:
Darlehen der Stadt Bludenz:

Mit Schreiben vom 06. August 2012 hat die BAWAG-PSK mitgeteilt, bei den ua Darlehen den Aufschlag auf den EURIBOR/LIBOR mit Wirksamkeitsbeginn ab 31. Dezember 2012 auf **0,80 %-Punkte** anheben zu müssen. Dies aufgrund der geänderten (Re-)Finanzierungssituation des Bankhauses.

Folgende Darlehen der Stadt Bludenz sind betroffen:

Verwendungszweck	Konto-Nr	WHG	LZ von	LZ bis	Darlehens- betrag in € 31.12.2011	Zinssatz 31.12.2011	Zinsbasis	Aufschlag bisher	Erhöhung um:
VS St. Peter - Adaptierung	00540-011-001	EUR	15.05.2008	15.11.2022	187.000,00	1,73000%	Euribor	0,042%	0,758%
Rettungszentrale - Neubau	00540-011-303	EUR	15.11.2009	15.05.2029	613.194,33	1,73000%	Euribor	0,042%	0,758%
ABA 13	00152-015-917	CHF	30.06.2003	31.12.2027	334.828,68	0,37833%	Libor	0,140%	0,660%
ABA 15	00152-015-194	CHF	30.06.2001	31.12.2025	51.889,95	0,30833%	Libor	0,070%	0,730%
WVA 06	00152-015-216	CHF	30.06.2002	31.12.2026	715.793,15	0,30833%	Libor	0,070%	0,730%

Die von der BAWAG-PSK genannte geänderte Finanzierungssituation trifft alle österreichischen Banken und Kreditinstitute gleichermaßen und lässt deshalb bei einer Kündigung und Neuausschreibung der Darlehen keinen Aufschlag unter 0,80 %-Punkten erwarten. Bei der Darlehensausschreibung im November 2011 lag der Bestbieter (Hypo Vorarlberg) bereits bei einem Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,79 % - alle anderen Anbieter teilweise deutlich darüber. Seither hat sich die Lage auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten vor dem Hintergrund der sog. „EURO-Krise“ keineswegs entspannt, sondern eher noch verschärft.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, für die genannten Darlehen ab 01. Jänner 2013 einen Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor bzw. 6- Monats-Libor von 0,80 %-Punkten anzunehmen.

Darlehen der Stadt Bludenz Immobilien KG:

Mit Schreiben vom 06. August 2012 hat die BAWAG-PSK mitgeteilt, bei den ua Darlehen den Aufschlag auf den EURIBOR/LIBOR mit Wirksamkeitsbeginn ab 31. Dezember 2012 auf **0,80 %-Punkte** anheben zu müssen. Dies aufgrund der geänderten (Re-)Finanzierungssituation des Bankhauses.

Folgende Darlehen der Stadt Bludenz sind betroffen:

Verwendungszweck	Konto-Nr	WHG	LZ von	LZ bis	Darlehens- betrag in € 31.12.2011	Zinssatz 31.12.2011	Zinsbasis	Aufschlag bisher	Erhöhung um:
Sanierung MS BZ, 9. Etappe	540030880	EUR	30.06.2010	30.06.2029	500.769,22	1,51000%	Euribor	0,470%	0,330%
SPZ Sanierung Bestand	552011929	CHF	30.06.2008	30.06.2027	624.284,30	0,28000%	Libor	0,040%	0,760%
Poly Erweiterung 1	552011660	CHF	30.06.2011	30.06.2031	1.340.159,80	0,94000%	Libor	0,700%	0,100%

Die von der BAWAG-PSK genannte geänderte Finanzierungssituation trifft alle österreichischen Banken und Kreditinstitute gleichermaßen und lässt deshalb bei einer Kündigung und Neuausschreibung der Darlehen keinen Aufschlag unter 0,80 %-Punkten erwarten. Bei der Darlehensausschreibung im November 2011 lag der Bestbieter (Hypo Vorarlberg) bereits bei einem Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor von 0,79 % - alle anderen Anbieter teilweise deutlich darüber. Seither hat sich die Lage auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten vor dem Hintergrund der sog. „EURO-Krise“ keineswegs entspannt, sondern eher noch verschärft.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, für die genannten Darlehen ab 01. Jänner 2013 einen Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor bzw. 6-Monats-Libor von 0,80 %-Punkten anzunehmen.

Zu 7.: Änderung Abfuhrordnung

In der Stadtratsitzung vom 20. Dezember 2011, Punkt 17., wurde einstimmig ein Grundsatzbeschluss gefasst, die Altpapierentsorgung auf ein Abholsystem umzustellen. Ab 01. Oktober 2012 wird deshalb schrittweise die Hausabholung eingeführt, im Gegenzug dafür werden die Altpapiercontainer bei den derzeit 42 Altstoffsammelstellen in einer angemessenen Übergangsfrist abgezogen werden.

Die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Stadt Bludenz (Abfuhrordnung), Stadtvertretungsbeschluss vom 16. November 2006, ist deshalb entsprechend anzupassen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Verordnung zu beschließen:

Artikel I

(1) § 11 Abs 2 hat wie folgt zu lauten:

„Altpapier ist mit einem Behälter (120 lt., 240 lt. und 1100 lt. Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder im Recyclinghof der Stadt Bludenz zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abzugeben.“

Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für Altpapier (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen; dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der § 6 und 7 dieser Verordnung.

Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen, bei Haushalten 4-wöchentlich. Die genauen Termine dazu können dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender der Stadt Bludenz entnommen werden.

(2) § 12 Abs 1 hat wie folgt zu lauten:

„Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können gemeinsam mit dem Altpapier in der Papiertonne ab Liegenschaft erfasst oder im Recyclinghof zu den bekanntgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden; zusätzliche Trennvorgaben der Gemeinde wie z.B. die separate Erfassung von Verpackungen bzw. Kartonagen am Recyclinghof sind zu beachten.“

(3) § 16 a wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Während einer Übergangsfrist von längstens einem Jahr können Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe auch noch bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am **01. Oktober 2012** in Kraft.

Zu 8.:

Wirtschaftsförderungsrichtlinien; Verlängerung bis 31. Dezember 2013

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Geltungsbereich der Förderungsrichtlinie für Betriebsansiedlungen in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2005, Punkt 4, sowie der Richtlinie Investitionsförderung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 27.03.2008, Punkt 4, bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtrat Arthur Tagwerker.

Zu 9.:

Änderungen Flächenwidmungsplan:

a) Teilflächen der Gst.Nrn. 1625/9, 3968 und 3967 (Opel Gerster, ua)

Beschreibung und Begründung

Eine Überprüfung der Flächenwidmung des Grundstücks Nr. 1625/9 (Eigentümer: Mag. Christoph Philipp Gerster, Dornbirn) hat ergeben, dass diese nicht vollständig der rechtmäßigen Nutzung entspricht. Derzeit besteht eine Widmung als Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie II (BBII), die im Zuge des neuen Raumplanungsgesetzes von 1996 eingeführt wurde. Diese Widmung schließt nach § 14 Abs. 6 lit. c des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes die Errichtung von Gebäuden und Anlagen für Zwecke des Handels aus, sofern der Handel nicht ausschließlich zum Weiterverkauf oder untergeordnet in Produktionsbetrieben zum Verkauf von Waren überwiegend eigener Produktion erfolgt. Auf dem Grundstück befindet sich jedoch ein bereits mit Baubescheid vom 11. September 1992 bewilligter Handelsbetrieb für Kraftfahrzeuge. Weiters besteht im Obergeschoss ein Gastronomiebetrieb welcher im Jahre 1998 bewilligt wurde.

Es ist daher erforderlich bzw. zweckmäßig jene Teilfläche der Gst.Nr. 1625/9 im Umfang von 2.540 m², die bereits als Verkaufsfläche für Kraftfahrzeuge bzw. für den Barbetrieb im Obergeschoss genutzt wird, in eine Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie I (BBI) mit dem Ausschluss einer Wohnnutzung, gemäß §14 Abs 5 RPG, um zu widmen.

Die derzeitige und die beabsichtigte Widmung sind in den Lageplänen des Amtes der Stadt Bludenz (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 4.2./04-02-01/08-012/2008/01 (FWP-Bestand) und Zl.: 4.2./04-02-01/08-012/2008/02 (FWP-Neu) dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden im Auszug aus dem Katasterplan Zl.: 4.2./04-02-01/08-012/2008/03 (FWP-Änderung) rot umrandet.

Stellungnahme der Stadtplanung

Eine Widmung der betroffenen Flächen in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I (BB I) mit dem Ausschluss einer Wohnnutzung, gemäß §14 Abs 5 RPG stellt somit eine Möglichkeit dar, den derzeitigen Bestand des Handelsbetriebes sowie des Gastronomiebetriebes im 1. Obergeschoßes sicher zu stellen. Da sich auf den Nachbargrundstücken überwiegend Betriebe befinden, die nur im Betriebsgebiet der Kategorie II (BBII) zulässig sind und sich das Gebiet aufgrund fehlender Nachbarschaft von immissionsempfindlichen Nutzungen besonders für diese Betriebe eignet, soll die Umwidmung auf die bereits bestehenden Verkaufsflächen beschränkt werden. Eine Aufweichung des Betriebsgebietes

durch Ansiedlung einer Wohnnutzung wird durch die Widmungserweiterung „mit dem Ausschluss einer Wohnnutzung, gemäß §14 Abs 5 RPG“ sichergestellt.

Weiters sollen im Zuge dieser Umwidmung die als Baufläche Betriebsgebiet Kategorie II gewidmeten Böschungskanten der angrenzenden Verkehrsflächen entsprechend ihrer Nutzbarkeit als Freifläche Freihaltegebiet (FF) sowie als Verkehrsfläche gewidmet.

Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn, von öffentlichen Dienststellen, sowie des Stadtplanungsausschusses

Der Grundeigentümer, die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden von der geplanten Umwidmung informiert. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Da anhand des neuen Raumplanungsgesetzes der Ausschluss von Wohnnutzungen möglich ist, wurde der Widmungsvorschlag vom Stadtplanungsausschuss am 25. Juli 2012 einstimmig angenommen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 14 Abs 5 RPG idgF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 03. Juli 2012 (FWP-Bestand: Zl.: 4.2./04-02-01/08-012/2008/01, FWP-Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/08-012/2008/03) und vom 13. August 2012 (FWP-Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/08-012/2008/02),
eine Teilfläche von 2.544 m² der Gst.Nr. 1625/9, im Eigentum der Firma Gers-ter, von Baufläche/Betriebsgebiet Kategorie II in Baufläche/Betriebsgebiet Kategorie I (mit Ausschluss von Wohnen gemäß § 14 Abs 5 RPG),
eine Teilfläche von 65 m² der Gst.Nr. 3968 im Eigentum des Landes Vorarl-berg, Straßenbau (Landesstraße) von Baufläche/Betriebsgebiet Kategorie II in Verkehrsfläche,
Teilflächen von 1.666 m² der Gst.Nr. 3967 im Eigentum der Republik Öster-reich (Autobahn) von Baufläche/Betriebsgebiet Kategorie II in Freifläche-Freihaltegebiet und 217 m² in Verkehrsfläche,
zu widmen.

Bei der Abstimmung abwesend war Stadtrat Dr. Thomas Lins.

b) Gst.Nr. 3011/5 und Teilflächen der Gst.Nrn. 3011/1, 3003/1, 3002, 3011/6 und 3011/7 (Ranzinger, Außerbraz, u.a.)

Beschreibung und Begründung

Frau Gerda Ranzinger hat mit dem Schreiben vom 29.12.2011 beantragt, das Gst.Nr. 3011/5, GB Bludenz, im Ausmaß von 1133m² als Baufläche Mischgebiet gemäß §14 Vorarlberger Raumplanungsgesetz (RPG) zu widmen. Die bisherige Widmung lautet auf Freifläche Sondergebiet Campingplatz. Grund des Ansuchens ist, dieses Grundstück, welches derzeit als Tennisplatz genutzt wird, zukünftig als Baugrundstück zu verwenden.

Im Zuge dieser Umwidmung soll auch die Widmung „Freifläche Sondergebiet Campingplatz“ an die Grundstücksgrenzen der Gst.Nr. 3011/7, 3011/6, 3011/1, GB Bludenz angepasst.

Die derzeitige und die beabsichtigte Widmung sind in den Lageplänen des Amtes der Stadt Bludenz (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 4.2./04-02-01/12-094/2012/01 (FWP-Bestand) vom 06. Juni 2012 und Zl.: 4.2./04-02-01/12-094/2012/02 (FWP-Neu) vom 06. Juni 2012 dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden im Auszug aus dem Katasterplan 4.2./04-02-01/12-094/2012/03 (FWP-Änderung) vom 06. Juni 2012 rot umrandet.

Stellungnahme der Stadtplanung

Bei der derzeitigen bestehenden Widmung auf den Gst.Nr. 3011/5, GB Bludenz handelt es sich um eine Freifläche Sondergebiet Campingplatz, mit der derzeitigen Nutzung als Tennisplatz des angrenzenden Campingplatzes.

Um dieses Grundstück zukünftig als Bauland nutzen zu können wurde der Umwidmungsantrag eingebracht. Einer Nutzung als Bauland steht aus Sicht der Stadtplanung nichts entgegen. Das Grundstück ist über eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen und befindet sich im Umfeld von Einfamilienhäusern. Die Widmung der umliegenden Bebauung ist Baufläche-Mischgebiet (BM), eine Anpassung an diese Widmungskategorie ist zweckmäßig.

Anhand dieses Umwidmungsantrages ist es auch möglich die Widmungsgrenzen zwischen der Freifläche Sondergebiet Campingplatz und der Baufläche Mischgebiet an die bestehenden Grundstücksgrenzen anzupassen.

Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn, von öffentlichen Dienststellen, sowie des Stadtplanungsausschusses

Der Grundeigentümer, die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden von der geplanten Umwidmung informiert. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Widmungsvorschlag wurde dem Stadtplanungsausschuss am 25. Juli 2012 vorgelegt und einstimmig angenommen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 14 Abs 5 RPG idGF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 06. Juni 2012 (FWP-Bestand: Zl.: 4.2./04-02-01/12-094/2012/01, FWP-Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/12-094/2012/02, FWP-Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/12-094/2012/03), die Gst.Nr. 3011/5 mit 1.133 m² und eine Teilfläche von 34 m² der Gst.Nr. 3011/1 im Eigentum von Gerda Ranzinger von Freifläche-Sondergebiet Campingplatz in Baumischgebiet, eine Teilfläche von 15 m² der Gst.Nr. 3003/1 und eine Teilfläche von 16 m² der Gst.Nr. 3002 im Eigentum von Christoph Lorünser von Baumischgebiet in Freifläche-Sondergebiet Campingplatz, eine Teilfläche von 25 m² der Gst.Nr. 3011/6 im Eigentum von Ingeborg Fetzel von Freifläche-Sondergebiet Campingplatz in Baumischgebiet und eine Teilfläche von 3 m² der Gst.Nr. 3011/7 im Eigentum von Walter Fetzel von Freifläche-Sondergebiet Campingplatz in Baumischgebiet, zu widmen.

c) Gst.Nrn. 288/1 und .1784 und Teilflächen der Gst.Nrn. .289, 289/3, 289/2, 289/1, 288/2, 284/1, 3756/1 und 3720/9 (Gunz-Mühle);

Beschreibung und Begründung

Bei der Stadt Bludenz sind 3 Anträge bezüglich einer Widmungsänderung im Bereich der ehemaligen Gunz-Mühle eingegangen:

- Antrag 1 vom 23. Mai 2012 bzgl. Gst.Nr. 288/2 (Widmung von BBI in BM): Halil Bicer, Klarenbrunnstr. 132, 6700 Bludenz, vertreten durch RA Dr. Edwin Gantner, Batloggstraße 97, 6780 Schruns.
- Antrag 2 vom 5. Juni 2012 bzgl. Gst.Nrn. .289 (Widmung von BBI in BM): „Die Mühle“ Immobilienmanagement GmbH, Haldenweg 12, 6700 Bludenz.
- Antrag 3 vom 6. Juni 2012 bzgl. der Gst.Nrn. 289/1, 289/2 und 289/3 (Widmung von BBI in BM oder BW,): Elmar und DI Gerold Gunz, vertreten

durch RA Mag. Barbara Gunz, p.A. Achammer & Mennel, Schlossgraben 10,
6800 Feldkirch.

Grund des Ansuchens ist, diese Grundstücke, welche seit längerem teilweise brach liegen einer Nachnutzung durch Wohnen bzw. anhand von Flächen für Gewerbetreibende zuzuführen.

Die derzeitige und die beabsichtigte Widmung sind in den Lageplänen (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/01 (FWP-Bestand) vom 04. Juli 2012 und Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/02 (Neu V1) vom 09. August 2012 dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden im Auszug aus dem Katasterplan Zl. 4.2./04-02-01/12-088/2012/03 (Änderung_V1) vom 05. Juli 2012 rot umrandet.

Stellungnahme der Stadtplanung

Im Rahmen eines Planungsgespräches am 26. Juni 2012 wurden die Grundlagen bezüglich einer möglichen Umwidmung mit den anwesenden Antragstellern bzw. deren Vertretern besprochen.

Eine weiterführende Nutzung der Grundstücke im Rahmen eines Betriebsgebietes der Kategorie I erwies sich durch die einschränkenden Rahmenbedingungen, bestehende Gebäude, Topografie und Grundstückszuschnitt, als schwierig. Um die derzeit angedachte Nachnutzung des Betriebsareals Gunzmühle zu ermöglichen ist eine Änderung der Widmungskategorie erforderlich. Um Kleinbetriebe, wie im Entwicklungskonzept der neuen Grundstückseigentümer vorgesehen, ansiedeln zu können, sowie dem bestehenden Wohnhaus eine zweckmäßige Nutzung zu ermöglichen, ist die Umwidmung der Bauflächen Betriebsgebiet Kategorie I (BBI) in Bauflächen Mischgebiet (BM) erforderlich.

Durch die von der Familie Gunz vorgenommenen Teilungen bzw. Veräußerungen wurden Flächen geschaffen, die sich für eine zukünftige, ortsübliche Bebauung nicht eignen. Die Topografie sowie der Zuschnitt der Grundstücke entlang der St. Peterstraße sind daher, mit Zustimmung der Grundeigentümer, als Freifläche Freihaltegebiet (FF) zu widmen.

Mit der Abteilung Wasserwirtschaft, des Landes Vorarlberg, sowie der Abteilung Wirtschaft und Umwelt wurden vorab Gespräche geführt, bis zu welchem Abstand eine Bebauung des Uferbereiches des Brunnenbachs möglich ist.

Entlang des Brunnenbaches wird, mit Absprache der Abteilung Wasserwirtschaft sowie der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, der erforderliche

Uferschutzbereich anhand einer Freifläche Freihaltegebiets Widmung (FF) mit einer Tiefe von 6m, sichergestellt.

Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn, von öffentlichen Dienststellen, sowie des Stadtplanungsausschusses

Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wurden die Eigentümer, betroffene Nachbarn sowie die zuständigen Behörden anhand von beschreibenden Schriftstücken sowie anhand von Planunterlagen zur Stellungnahme aufgefordert.

Bezüglich des 6m breiten Freifläche Freihaltegebiets entlang des Brunnenbaches, wurden 2 Einwände eingebracht. Die in den Einwänden geforderte Reduktion des Uferschutzbereiches wurde seitens der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Vorarlberg überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass ein 6m breiter Uferschutzbereich entlang des Brunnenbaches erforderlich ist.

Der Widmungsvorschlag wurde dem Stadtplanungsausschuss am 25. Juli 2012 vorgelegt und einstimmig angenommen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 14 Abs 5 RPG idgF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 04. Juli 2012 (FWP-Bestand: Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/01), vom 09. August 2012 (Neu-V1: Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/02) und vom 05. Juli 2012 (Änderung-V1: Zl.: 4.2./04-02-01/12-088/2012/03) die Änderung der Widmung, vorbehaltlich einer negativen Stellungnahme der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz der BH Bludenz,

die Gst.Nrn. 288/1 mit 952 m² und .1784 mit 488 m² von Baufläche/Betriebsgebiet Kategorie I in Freifläche-Freihaltegebiet,

Teilflächen der Gst.Nr. .289 mit 161 m² von Gewässer in Baufläche-Mischgebiet und 1.469 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche-Mischgebiet,

Teilflächen der Gst.Nr. 289/3 von 240 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Freifläche-Freihaltegebiet, 118 m² von Gewässer in Baufläche-Mischgebiet und 510 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche-Mischgebiet,

Teilflächen der Gst.Nr. 289/2 von 317 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Freifläche-Freihaltegebiet, 7 m² von Gewässer in Baufläche-Mischgebiet und 544 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche-Mischgebiet,

Teilflächen der Gst.Nr. 289/1 von 23 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche-Mischgebiet und 94 m² von Gewässer in Baufläche-Mischgebiet,

Teilflächen der Gst.Nr. 288/2 von 50 m² von Gewässer in Baufläche-Mischgebiet und 623 m² von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche-Mischgebiet,
Teilfläche von 7 m² der Gst.Nr. 284/1 von Gewässer in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I, alle im Eigentum von Gerold Gunz,
Teilfläche von 52 m² der Gst.Nr. 3720/9 von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Verkehrsfläche und
Teilfläche von 682 m² der Gst.Nr. 3756/1 von Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Gewässer, beide im Eigentum des Öffentlichen Gutes (Gewässer und Seen),
zu widmen.

Zufolge Befangenheit enthält sich Ersatz-Stadtvertreter Gerhard Krump bei der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes der Stimme.

d) Teilflächen der Gst.Nrn. 1098/1 und 1098/5 (Tschann, Rungelin);

Beschreibung und Begründung

Bei einer Überprüfung der Flächenwidmung der Grundstücke Nr. 1098/5 und 1098/1, GB Bludenz, wurde festgestellt, dass die notwendige Anpassung des Flächenwidmungsplanes nicht vorgenommen wurde. Teile der Verkehrsfläche (Gst.Nr. 3589/2, GB Bludenz) wurden an die Anrainer abgetreten, die Widmung wurde diesem Sachverhalt jedoch nicht angepasst.

Im Zuge dieser Widmungsänderung soll eine 287 m² große Teilfläche des Grundstücks Nr. 1098/5 und eine 320 m² große Teilfläche des Grundstücks Nr. 1098/1 zukünftig als Baufläche Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die derzeitige und die vorgeschlagene Widmung sind in den Lageplänen des Amtes der Stadt Bludenz (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 4.2./04-02-01/10-163/2012/01 (Bestand) und Zl.: 4.2./04-02-01/10-163/2012/02 (Neu) dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden in einem dritten Plan Zl.: 4.2./04-02-01/10-163/2012/03 (Änderung) zur leichteren Orientierung rot umrandet.

Stellungnahme der Stadtplanung

Bei der derzeitigen bestehenden Widmung auf den Gst.Nr. 1098/1 und 1098/5, GB Bludenz, handelt es sich um Baufläche Wohngebiet sowie einer Verkehrsflächenwidmung entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen. Diese

Widmung ist auf eine frühere Nutzung als Verkehrsfläche zurückzuführen. Diese Verkehrsfläche wurde in ihrer Ausführung reduziert und die dabei anfallenden Grundstücksflächen wurden von den Anrainern abgelöst. Diese Flächen werden derzeit von den Eigentümern als Gartenflächen genutzt. Eine Widmung als Baufläche Wohngebiet (BW) stellt somit eine Anpassung an die reale Nutzung bzw. Eigentumsverhältnisse dar.

Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn, von öffentlichen Dienststellen, sowie des Stadtplanungsausschusses

Der Grundeigentümer, die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden von der geplanten Umwidmung informiert. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Widmungsvorschlag wurde dem Stadtplanungsausschuss am 25. Juli 2012 vorgelegt und einstimmig angenommen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 14 Abs 5 RPG idGF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 05. Juli 2012 (Bestand: Zl.: 4.2./04-02-01/10-163/2012/01, Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/10-163/2012/02, Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/10-163/2012/03)

eine Teilfläche von 320 m² der Gst.Nr. 1098/1 im Eigentum von Paul und Gertrud Tschann und

eine Teilfläche von 287 m² der Gst.Nr. 1098/5 im Eigentum von Ramadan Jakupaj von Verkehrsfläche in Baufläche-Wohngebiet, zu widmen.

e) Gst.Nrn. 3094/6, 3094/7, 3094/8, 3094/9 und Teilflächen der Gst.Nrn. 3029, 3094/1, 3096/1, 3703/1, 3094/4, 3094/5, 3094/10, und 3094/11 (Müller, Außerbratz);

Beschreibung und Begründung

Frau Erika Müller und Herr Christian Müller haben mit dem Schreiben vom 14.06.2012 beantragt, die Gst.Nr. 3094/1, und 3024, GB Bludenz, als Baufläche zu widmen. Zwischenzeitlich wurde eine Grundteilung vorgenommen. Diesbezüglich sind nun die Grundstücke 3094/1, 3094/4, 3094/5, 3094/6, 3094/7, 3094/8, 3094/9, 3094/10, 3094/11, GB Bludenz, von der Widmungsänderung betroffen. Die bisherige Widmung lautet auf Freifläche Landwirtschaft bzw. Baufläche Mischgebiet.

Grund des Ansuchens ist, dieses Grundstück, welches derzeit als Landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, zukünftig als mehre Baugrundstücke zu verwenden.

Im Zuge dieser Umwidmung soll nun auch die Widmung „Verkehrsfläche“ an die Grundstücksgrenzen des Gst.Nr. 3703/1, GB Bludenz angepasst.

Die derzeitige und die beabsichtigte Widmung sind in den Lageplänen des Amtes der Stadt Bludenz (Auszug aus dem gültigen Flächenwidmungsplan) Zl.: 4.2./04-02-01/12-060/2012/01 (FWP-Bestand) vom 21. Juni 2012 und Zl.: 4.2./04-02-01/12-060/2012/02 (FWP-Neu) vom 11. Juli 2012 dargestellt. Die von einer Änderung betroffenen Flächen wurden im Auszug aus dem Katasterplan 4.2./04-02-01/12-060/2012/03 (Änderung) vom 09. August 2012 rot umrandet.

Stellungnahme der Stadtplanung

Derzeit sind die betroffenen Grundstücke als Freifläche Landwirtschaft (FL) inmitten eines großflächigen Baufläche Mischgebiets (BM) bzw. Baufläche Mischgebiets mit landwirtschaftlicher Nutzung (BM-L) gewidmet. Diese Inselwidmung wurde in den 1980igern durchgeführt.

Die Familie Müller beantragt die Freifläche Landwirtschaft als Baufläche zu widmen um dort eine Bebauung mit Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Um auf die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche zu reagieren, und die im Umfeld befindliche Bauernhofnutzung auch zukünftig ungehindert ausüben zu können, ist eine Widmung der Baufläche als Baufläche Mischgebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung (BM-L) zielführend.

Im Zuge der Umwidmung können auch die Widmungsgrenzen entlang des Kreuzweges Gst. Nr. 3703/1, GB Bludenz, an die bestehenden Verhältnisse angepasst werden.

Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn, von öffentlichen Dienststellen, sowie des Stadtplanungsausschusses

Der Grundeigentümer, die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften sowie die möglicherweise betroffenen öffentlichen Dienststellen wurden von der geplanten Umwidmung informiert. Bisher sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Widmungsvorschlag wurde dem Stadtplanungsausschuss am 25. Juli 2012 vorgelegt und einstimmig angenommen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 14 Abs 5 RPG idgF wird gemäß den Plänen der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 21. Juni 2012 (FWP-Bestand: Zl.: 4.2./04-02-01/12-060/2012/01), vom 11. Juli 2012 (FWP-Neu: Zl.: 4.2./04-02-01/12-060/2012/02), sowie vom 09. August 2012 (Änderung: Zl.: 4.2./04-02-01/12-060/2012/03) die Gst.Nrn. 3094/6 mit 655 m², 3094/7 mit 677 m², 3094/8 mit 654 m² und 3094/9 mit 655 m² von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, Teilflächen der Gst.Nr. 3094/1 von 3 m² von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, 470 m² von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft und 185 m² von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, Teilfläche von 16 m² der Gst.Nr. 3096/1 von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet, Teilflächen der Gst.Nr. 3094/4 von 12 m² von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft und 983 m² von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, Teilflächen der Gst.Nr. 3094/5 von 326 m² von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft und 329 m² von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, Teilflächen der Gst.Nr. 3094/10 von 582 m² von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft und 73 m² von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, Teilflächen der Gst.Nr. 3094/11 von 164 m² von Baufläche-Mischgebiet in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft und 132 m² von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, alle im Eigentum von Erika und Christian Müller, Außerbraz, Teilflächen der Gst.Nr. 3029 im Eigentum von Stefan Burtscher, Außerbraz, von 43 m² von Freifläche-Landwirtschaft in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft und 5 m² von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft, und Teilflächen der Gst.Nr. 3703/1 im Eigentum des Öffentlichen Gutes von 6 m² von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet Landwirtschaft und 40 m² von Baufläche-Mischgebiet in Verkehrsfläche, zu widmen.

Zu 10.:
Platzgestaltung Laurentiuspark Bludenz,
Freiraumgestaltung;
Baumeisterarbeiten – Beauftragung

Im Sozialbezirk Bludenz waren im Jahr 2007 mehrere große Bauprojekte in Planung (Betreutes Wohnen, Landeskrankenhaus, Rettungsheim Neu) bzw. schon im Bau (Sozialzentrum). Dadurch entstand im dortigen Bereich eine massive bauliche Verdichtung, bei gleichzeitiger Ansiedlung (temporär oder dauerhaft) von Menschen, die für ihr persönliches Wohlergehen bzw. ihre Genesung den Aufenthalt im Freien benötigten. Zudem sind diese Menschen in ihrer Mobilität meist erheblich eingeschränkt. Diesen Anforderungen sollte mittels der Realisierung eines anspruchsvollen Freiraums mit hoher Aufenthaltsqualität Rechnung getragen werden.

Hierfür wurde in der Stadtratssitzung vom 03.12.2007 ein Landschaftsplaner mit der Erstellung eines Masterplanes für diese Freiraumplanung beauftragt. Basierend auf dem erstellten Masterplan wurden im Juni 2010 Workshops mit den hauptsächlich erwarteten späteren Nutzern (Kinder, Jugendliche und Senioren) durchgeführt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Workshops wurde im Oktober 2010 eine Studie über die Gestaltung des neuen Parks (ideenhafte Lösung, überschlägige Kostenschätzung, Präsentationsunterlagen) bei der Planungsgemeinschaft Mitsiska/ Piersantelli beauftragt. Tragender Teil des Vorentwurfs war ein Freiraum welcher von der SeneCura über die Straße bis hin zum Spital, bzw. nach erfolgtem Abbruch des Altbaus sogar darüber hinaus führen sollte.

In einer Besprechung vom 15.03.2012 mit Vertretern der KGBH, den Architekten, des Landeshochbaus sowie unter Beisein des Bürgermeister, des Vizebürgermeisters und des ressortzuständigen Stadtrats wurde als weitere Vorgehensweise festgelegt, dass die mit der Vorstudie beauftragten Architekten mit der weiterführenden Planung beauftragt werden sollen. Die Beauftragung der Planung wurde in der Sitzung des Stadtrats vom 12.04.2012 beschlossen.

Aus der Planung ergab sich, dass die Oberfläche in Beton ausgeführt werden sollte. Die Fläche sollte ohne Niveausprung auf einer Ebene zwischen den speziellen Hochbauten (Landeskrankenhaus, Betreutes Wohnen, SeneCura etc.) verlaufen und sich dabei vom Krankenhaus über die Straße in einen Park verweben. Die Funktionen von Straße und Platz sollen dabei teils miteinander verschmelzen.

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten wurde in einem Nicht Offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, als Bestbieterverfahren durchge-

führt. Als Zuschlagskriterien wurden im Leistungsverzeichnis der Angebotspreis mit 80 %, etwaige Referenzprojekte mit 15% sowie anzufertigende Handmuster mit 5 % genannt.

Die öffentliche Angebotseröffnung fand am 07.09.2012, um 11.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Bludenz statt. Es langten bis zum Ablauf der genannten Frist vier Angebote ein. Die Angebotssummen wurden im Anschluss öffentlich verlesen und danach an ein beauftragtes Zivilingenieurbüro zur vertieften Angebotsprüfung übergeben.

Zur Abklärung der Referenzen wurden von den Bietern weiterführende Angaben nachgefordert. Mittels elektronischem Anschreiben vom 27.08.2012 wurde den Bietern eine Korrektur der Betonrezeptur angegeben und aus diesem Grunde für die Herstellung der Handmuster eine Fristerstreckung bis zum 13.09.2012 gewährt. Bis zum Ablauf der Frist langten lediglich Handmuster eines Bieters ein.

	Nägele Tiefbau	Wilhelm & Mayer	Tomaselli / Oberhauser	Hilti & Jehle
<u>Angebotspreis (netto)</u> Punktemaximum beträgt 80 Punkte für das billigste Angebot. Formel: $x = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Angebotspreis}} \times 80$	427.727,66	438.777,78	453.950,66	486.159,23
PREISPUNKTE	80,0	78,0	75,4	70,4
<u>Referenzen</u> Realisierte vergleichbare Referenzprojekte mit einem Mindestflächenausmaß von 1000 m2 erhalten 5 Punkte. Mit drei Referenzprojekten wird die Maximalanzahl von 15 Punkten erreicht.	15,0	10,0	15,0	5,0
<u>Handmuster</u> Für eine Bewertung der Qualität der Oberflächenbehandlung sollen gemäß den Vorgaben des LV für Behandlungsposition (Position 170430, Position 170440, Position 170450) jeweils ein Handmuster im Ausmaß von mind. 30 x 30 cm erstellt werden. Die Beurteilung der Handmuster erfolgt durch eine Kommission bestehend aus Planer und Auftraggeber. Die Qualitätsbewertung basiert auf der Struk-	0,0	0,0	5,0	0,0

tur, der Verarbeitungsqualität sowie dem Gesamterscheinungsbild der Für jedes Muster werden bis zu 1,66 Punkte vergeben, in Summe sind somit 5 Punkte zu erreichen.				
GESAMTPUNKTE	95,0	88,0	95,4	75,4

Gemäß den im LV genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung ergibt sich die Bietergemeinschaft Tomaselli Gabriel – Oberhauser und Schedler als technisch-wirtschaftlich bestes Angebot.

Die Arbeiten wurden gemeinsam mit dem Landeskrankenhaus ausgeschrieben, vom Angebotspreis über EUR 544.740,79 inkl. MwSt. sind EUR 402.372,98 (73,9 %) durch die Stadt Bludenz und EUR 142.367,80 (26,1 %) vom Landeskrankenhaus zu tragen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Auftrag über die Ausführung der Baumeisterarbeiten für die Freiraumgestaltung des Laurentiusparks in Bludenz (Gesundheitsmeile) gemäß Ausschreibung vom 13.08.2012 an die Bietergemeinschaft Tomaselli Gabriel–Oberhauser und Schedler mit einer Gesamtangebotssumme von EUR 544.740,79 inkl. MWSt. zu vergeben.

Bei der Abstimmung abwesend war Ersatz-Stadtvertreter Gerhard Krump.

Zu 11.:

Antrag von Mag. Karin Fritz et.al.:

Muttersbergseilbahn: Vorlage der Pfandurkunde, Kosten für die Stadt durch die Übergabe an die neuen Betreiber, Stand der Projekte Bikepark und Spielplatz

Die Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer und Martina Lehner ersuchen den Bürgermeister, die verbücherte Pfandurkunde sowie eine Auflistung der Kosten vorzulegen, welche die Stadt aufgrund der Übergabe an die neuen Betreiber der Muttersberg Seilbahn zu zahlen hat sowie die Personen anzugeben, an welche diese Zahlungen erfolgt sind.

Gleichfalls soll der Bürgermeister die Stadtvertretung informieren über den Stand der Projekte Bikepark sowie Abenteuerspielplatz und Pläne bzw. Berechnungen über Kostenbeteiligungen von Seiten der Stadt – soweit vorhanden – der Stadtvertretung zur Einsicht vorlegen.

Der Vorsitzende berichtet dazu, dass die Original-Pfandurkunde an Rechtsanwalt Dr. Thomas Lins zur Verbücherung übermittelt wurde. Die Kosten stellen sich wie folgt dar:

Beglaubigungen Notar Dr. Splinter	EUR 228,56
Honorar RA Dr. Tschann	EUR 5.928,-- (60 %-Anteil Bludenz)
Beglaubigungen Notar Dr. Kessler	EUR 157,29
Honorar RA Dr. Lins für Erstellung Pfandurkunde	EUR 280,-- (1/6-Anteil Bludenz)
Eintragungsgebühr Pfandurkunde	<u>EUR 1.600,--</u> (1/6-Anteil Bludenz)
Gesamt	EUR 8.193,85
	=====

Bezüglich der Projekte Bikepark und Abenteuerspielplatz kann der Vorsitzende keine Auskünfte geben, da die Stadt Bludenz nicht Betreiber ist.

Zu 12.:

Antrag von Mag. Karin Fritz et.al.:

Gemeindeverband Muttersbergseilbahn:

Aufgaben, Kosten für die Stadt Bludenz

Die Stadtvertreter Mag. Karin Fritz, Mag. Wolfgang Maurer und Martina Lehner beantragen, der Bürgermeister soll die Stadtvertretung über folgende Punkte informieren:

- Funktion des Verbandes
- Mitglieder
- Aufgaben
- jährlich anfallende Kosten.

Der Bürgermeister berichtet dazu wie folgt:

1. Funktion des Verbandes

a) Der Gemeindeverband ist Vertragspartner des Rahmenvertrages vom 15.04.2002 sowie der Vereinbarung betreffend Muttersberg Seilbahn GmbH & Co KG vom 28.06.2012.

Der Rahmenvertrag bzw. die Vereinbarung gelten bis einschließlich 2022, bis dahin hat der Gemeindeverband jedenfalls bestehen zu bleiben.

b) Der Gemeindeverband ist Darlehensnehmer des Darlehens „Beitrag NOVA“ bei der Bank Austria. Dieser Beitrag in Höhe von EUR 2.543.550,--

(ATS 35 Mio.) wurde im Jahr 2002 mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Ebenfalls bis zum Jahre 2022 ist für die Bedienung dieses Darlehens (Tilgung und Zinsen) zu sorgen.

2. Mitglieder

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

Dr. Erwin KOSITZ, Obmann

Vizebgm. Peter RITTER, Obmann-Stv.

Gunnar WITTING

Alfons FEUERSTEIN

Bgm. Mag.(FH) Peter NEIER

Vizebgm. Eva NICOLUSSI

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeindeverbandes sind in § 3 der Satzung festgehalten. Die Aufgaben haben sich zugegebener Maßen seit dem Jahre 2003 geändert und könnte die Satzung dementsprechend angepasst werden.

4. Jährlich anfallende Kosten

Der Rechnungsabschluss 2011 ergab Einnahmen und Ausgaben in Höhe von EUR 150.866,76. Davon mussten rd. EUR 135.000,-- für die Annuität des Darlehens „Beitrag NOVA“ aufgewendet werden. Der Abgangsdeckungsbeitrag der Stadt Bludenz (60 %) betrug EUR 90.485,38.

Zu 13.:

Allfälliges

Keine Wortmeldung.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 20.00 Uhr**

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Dr. Erwin KOSITZ

Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel
angeschlagen am:

24. September 2012

Von der Amtstafel
abgenommen am:

08. Oktober 2012